

Fact Sheet

Zahlen, Daten, Fakten

Sonderregelung: Berufskraftfahrende aus Drittstaaten

Worum geht es?

Berufskraftfahrende aus Staaten außerhalb der EU (Drittstaaten) können ohne Anerkennung eines Berufsabschlusses in Deutschland arbeiten, da im Ausland der Beruf selten im Rahmen einer qualifizierten Berufsausbildung erlernt wird.

Welche Voraussetzungen brauchen Berufskraftfahrende aus Drittstaaten?

1. Die EU- oder EWR-Fahrerlaubnis und
2. Den Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN)



FQN löst Schlüsselzahl 95 ab

Der Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) ersetzt seit Mai 2021 den früheren Eintrag der Schlüsselzahl 95 im Führerschein. Der FQN wird bei der Fahrerlaubnisbehörde beantragt und muss immer zusammen mit dem Führerschein und der Fahrerkarte mitgeführt werden.

Wenn eine oder beide der oben genannten Voraussetzungen fehlen, ist eine Einreise zur Qualifizierung für bis zu 15 Monate möglich, wenn...

- ... nachgewiesen wird, dass man die im Herkunftsland für die Beschäftigung als Berufskraftfahrende einschlägige Fahrerlaubnis besitzt, und...
- ... der Arbeitsvertrag zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erlangung der erforderlichen Voraussetzungen verpflichtet, und...
- ... die Arbeitsbedingungen es ermöglichen, die Voraussetzungen innerhalb von 15 Monaten zu erlangen, und...
- ... für die Zeit nach Erlangung der Fahrerlaubnis und des Fahrerqualifizierungsnachweises ein konkretes Arbeitsplatzangebot für ein inländisches Beschäftigungsverhältnis als Berufskraftfahrende bei demselben Arbeitgeber vorliegt, und...
- ... Sprachkenntnisse auf dem B1-Niveau (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen) nachgewiesen werden.

Im Einzelfall kann die Zustimmung für bis zu weitere sechs Monate erteilt werden.



Umschreiben der Fahrerlaubnis

Besteht ein **Abkommen** bezüglich der **Anerkennung** von nationalen Führerscheinen?
Ist das entsprechende Land in der **Staatenliste*** der Anlage 11 zur Fahrerlaubnisverordnung (FeV) zu finden, muss für eine Umschreibung ggf. keine theoretische und/oder praktische Prüfung absolviert werden.

*Bundesministerium der Justiz:
www.gesetze-im-internet.de

Was muss ich sonst noch wissen?

- Das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist anwendbar, wenn beide Voraussetzungen für eine Beschäftigung als Berufskraftfahrende erfüllt sind.
- Bei der Vorrangprüfung wird geprüft, ob für den konkreten Arbeitsplatz bevorrechtigte inländische oder ihnen gleichgestellte Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung stehen.
- Ist die Person älter als 45 Jahre, muss das monatliche Bruttogehalt mindestens 4.015 € (Stand 2023) betragen. Alternativ muss ein Nachweis über eine ausreichende Altersversorgung vorliegen.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Kontakt

RKW Nord GmbH
Servicestelle Fachkräftesicherung
Telefon 0541 600 815-36
servicestelle@rkw-nord.de
www.migrationsportal.de